

48. Unterliegt die Zusicherung eines Ruhegehalts in einem Dienstvertrage der Formvorschrift des § 761 BGB.?

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 12. Oktober 1912 i. S. St. (N.) w. M. (siehe Testamentsvollstrecker (Wekl.). Rep. IV. 75/12.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat dem Rentner M. vom Jahre 1905 ab bis zu seinem Tode im Jahre 1908 den Haushalt geführt. Sie behauptet, zur Übernahme ihrer Dienstleistungen durch das mündliche Versprechen M.'s bestimmt worden zu sein, daß sie nach seinem Tode eine Rente von 1000 M jährlich erhalten werde. Auf Erfüllung dieses Versprechens hat sie gegen die von M. eingesetzten Testamentsvollstrecker Klage erhoben. Die Klage wurde in zweiter Instanz abgewiesen.

Auf die Revision der Klägerin ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Das Versprechen, die Rente auf Lebenszeit zu entrichten, haben beide Vorinstanzen wegen Nichteinhaltung der Formvorschrift des § 761 BGB. für nichtig gehalten (§ 125 BGB.). Dieser Annahme ist das Reichsgericht nicht beigetreten, hat vielmehr die Rüge der Revision, daß § 761 durch unrichtige Anwendung verletzt sei, für begründet gehalten.

Der Vertrag, den die Klägerin ihrer Behauptung nach mit M. abgeschlossen hat, war ein Dienstvertrag (§ 611 BGB.). Sie empfing das Versprechen einer Vergütung gegen die Zusage häuslicher Dienste. Als M. noch lebte, bestand diese Vergütung in Gehalt und Verpflegung; dies ist in den Urteilsgründen des Landgerichts erwähnt und die Nichtigkeit dessen in der Berufungsinstanz von keiner Seite

in Zweifel gezogen worden. Für die Zeit nach dem Tode M.'s sollten, wenn die Behauptung der Klägerin richtig ist, alljährlich weitere 1000 *M* hinzukommen, die ihr für ihre Lebenszeit zugesichert wurden. Der Dienstvertrag enthielt also für den Fall, daß die Dienstverpflichtete den Dienstberechtigten überlebte, zugleich ein Ruhegehaltsversprechen. Nun bestehen in der Rechtslehre entgegengesetzte Ansichten darüber, ob die Zusicherung eines Ruhegehalts in einem Dienstvertrag unter den Begriff des Leibrentenversprechens fällt und darum der Formvorschrift des § 761 unterliegt. Sieht man ausschließlich auf die regelmäßige Wiederkehr und die Dauer der versprochenen Leistungen, so läßt sich allerdings ein Unterschied zwischen dem Ruhegehalt und der Leibrente nicht erkennen. Für die Einordnung unter den Leibrentenbegriff spricht auf den ersten Blick auch der Umstand, daß die Ruhegehaltsbezüge nicht mehr, wie die ordentlichen Gehaltsbezüge, neben den Dienstleistungen einhergehen; sie sind bereits durch die Gesamtheit der vorangehenden Dienstleistungen abgegolten. Wird indessen an der bisherigen Rechtsprechung festgehalten, so ist für die Frage, ob man es mit einem Leibrentenversprechen zu tun hat, die in einem gegenseitigen Vertrage dem Versprechenden zugesicherte Gegenleistung überhaupt ohne Bedeutung; es kann also auch auf das Zeitverhältnis der beiderseitigen Leistungen dabei nicht ankommen. Andererseits erschöpft sich der Leibrentenbegriff nicht darin, daß dem Berechtigten für seine oder eines anderen Lebenszeit wiederkehrende Leistungen versprochen werden. Das Leibrentenversprechen besteht vielmehr in einer schuldrechtlichen Gestaltung eigener Art, vermöge deren die versprochene Rente dem Empfänger des Versprechens als ein in sich geschlossenes einheitliches Recht bestellt wird, ein Recht, das den Anspruch auf die fortlaufenden Einzelbezüge nur vermöge seines Bestehens aus sich selbst hervorbringt (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 67 S. 207 flg., Bd. 68 S. 340 flg.). Durch die Begründung eines solchen dem anderen Teile eingeräumten Stammrechts erfüllt der Versprechende bereits den die Zusicherung der Rente enthaltenden kausalen Vertrag (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 67 S. 211 flg.). Die Einzelbezüge der Rente sind Nutzungen des Leibrentenrechts (§§ 99, 100, 1073 BGB.) und nicht mehr, oder doch nur mittelbar Gegenleistungen für die im Falle des gegenseitigen Vertrags von dem anderen Teile versprochenen Leistungen.

Nimmt in einem Dienstvertrage das dem Dienstverpflichteten ausgesetzte Ruhegehalt die Gestalt der Leibrente an, so geht insoweit die Erfüllung des Grundvertrags durch den Dienstberechtigten den Dienstleistungen voraus, und es gehört nur noch die Erfüllung der Bedingung dazu, auf die das Ruhegehaltsversprechen abgestellt ist, damit der Dienstverpflichtete in den Genuß des Ruhegehalts eintritt. Daß eine derartige Gestaltung des Schuldverhältnisses den getroffenen Vereinbarungen unter Umständen selbst dann entsprechen kann, wenn das Ruhegehalt nicht mit ausdrücklichen Worten als Leibrente versprochen wird, läßt sich nicht in Abrede stellen. Es kann dies beispielsweise dann zutreffen, wenn bei einem Übergang aus dem öffentlichen Dienst in den Privatdienst der Dienstverpflichtete sein Ausscheiden aus der öffentlichen Dienststellung von der Zusicherung abhängig gemacht hat, daß er in Ansehung des Ruhegehalts in gleicher Weise gestellt werde wie als Beamter, oder daß ihm nach seinem Ausscheiden aus der Beamtenstellung das Ruhegehalt selbst dann zu gewähren sei, wenn er vor dem Antritt des Privatdienstes dienstunfähig werden sollte. In so gearteten oder ähnlichen Fällen wird sich schwerlich annehmen lassen, daß bei der Erteilung des Pensionsversprechens von dem Formerforderniß des § 761 BGB. abgesehen werden könne. Solche Fälle sind dann aber Ausnahmen von der Regel. Denn unter gewöhnlichen Verhältnissen läßt sich nicht annehmen, daß das Gehaltsversprechen und das Ruhegehaltsversprechen nach dem Willen der Beteiligten in einer irgendwie voneinander verschiedenen Bedeutung erteilt und angenommen werden. Sie stehen, wenn die Auffassung des täglichen Lebens und das natürliche Rechtsempfinden entscheiden, im Wesen gleich. Auch das Ruhegehalt soll erst erdient werden und wird gemeinhin nicht im Sinne einer auf der Stelle sich vollziehenden Einsetzung in ein nur noch von der Bedingung der Dienstunfähigkeit oder der Erreichung einer bestimmten Dienstzeit abhängiges Recht erteilt. Der Dienstverpflichtete empfängt die Ruhegehaltsbezüge allerdings als Gegenleistung nicht für seine in bestimmten Zeitabschnitten geleisteten Dienste, wohl aber für die Gesamtheit der Dienstleistungen. Ebenso verhält es sich aber mit den ordentlichen Gehaltsbezügen, wenn sie bedingenermaßen während dienstfreier Zeitabschnitte fortzuentrichten sind, ohne daß sie jemals dadurch zur Leibrente werden.

Daß bei der Frage, ob ein Dienstvertrag mit Pensionsversprechen eine Leibrentenbestellung enthält, die Verkehrsanschauung von wesentlicher Bedeutung ist, wird in der Literatur mit Recht von Dernburg, Bürg. Recht Bd. 2 § 201 unter V. gelehrt. Auf dem gleichen Standpunkte steht bei der stempelrechtlichen Beurteilung solcher Verträge nach der preussischen Stempelsteuergesetzgebung die bisherige Rechtsprechung (Strieth. Arch. Bd. 86 S. 213 ff.; Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 64 S. 134). Für das jetzt geltende bürgerliche Recht ist darauf um so mehr Gewicht zu legen, als die Gesetzgebung davon abgesehen hat, den Begriff der Leibrente im Bürgerlichen Gesetzbuche von sich aus zu bestimmen. Es sollte der Rechtslehre und der Rechtsprechung überlassen bleiben, den Begriff herauszubilden (Mot. Bd. 2 S. 637, Bd. 3 S. 543; Prot. II. Les. Bd. 2 S. 486 ff., Bd. 3 S. 417). Die Gesetzgebung hat damit für eine die Verkehrsanschauung und das Verkehrsbedürfnis in erster Linie berücksichtigende Lösung freien Spielraum gewährt. Dem entspricht die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts, die insbesondere auch im Hinblick auf das Formerfordernis des § 761 den Begriff der Leibrente in der vorhin erwähnten Weise genauer entwickelt hat (Entsch. des RG.'s Bd. 67 S. 207 ff., Bd. 68 S. 343; Jur. Wochenschr. 1911 S. 449 Nr. 16). Hieran ist auch im gegebenen Falle festzuhalten.

Freilich könnte im Streitfalle der Klägerin entgegenstehen, daß sie behauptet hat, die für die Zeit nach dem Ableben M.'s ihr auf Lebenszeit zugesicherten Zahlungen seien bei der Zusicherung als Rente bezeichnet worden. Dies schließt indessen nicht aus, daß nach dem wirklichen Willen der Beteiligten das Versprechen im Sinne eines Ruhegehaltsversprechens in gemeinüblicher Bedeutung zu verstehen und daß es demgemäß auch bei der rechtlichen Beurteilung in dieser Bedeutung zu würdigen war (§ 133 BGB). . . . Der Berufungsrichter wird daher nicht nur auf die Tatfrage einzugehen und festzustellen haben, ob der Klägerin ein Versprechen des von ihr angegebenen Inhalts von M. erteilt worden ist, sondern es wird alsdann im Anhalt an die vorstehenden Darlegungen auch nochmals zu prüfen sein, ob das Versprechen im Falle der Erteilung den Begriffsanforderungen einer Leibrente in allen Beziehungen entspricht hat." . . .